

Satzung

0.71

der Theaterstiftung Essen

**Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation**

STADT
ESSEN

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung trägt den Namen „Theaterstiftung Essen“.
- (2) Sie ist eine rechtlich unselbständige örtliche Stiftung im Sinne des § 100 GO NRW in der Verwaltung der Stadt Essen.
- (3) Sitz der Stiftung ist Essen.

§ 2 Stiftungszwecke

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur in der Stadt Essen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung des Theater- und Konzertwesens in der Stadt Essen.

Dies geschieht insbesondere durch die Unterstützung von Projekten und Aktivitäten zur Erschließung neuer Besucherpotentiale und zur Verbesserung der Wahrnehmbarkeit der Programmangebote der Spielstätten.

Die Stiftungsmittel werden in voller Höhe dem Essener Theaterring e.V. zur Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke gegeben.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Essener Theaterring e. V. erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Die Stadt Essen als Rechtsträgerin der Stiftung erhält ebenfalls keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung, soweit sie nicht satzungsmäßigen Zwecken dienen.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft vom Es ist von der Stadt Essen zu verwalten. Die Stadt Essen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem eigenen Vermögen.
- (2) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Verwaltung, Verwendung der Stiftungsmittel

- (1) Die Verwaltung der Stiftung obliegt dem Oberbürgermeister / der Oberbürgermeisterin der Stadt Essen.
- (2) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Spenden) sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage nach der Abgabenordnung zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (4) Zum dauerhaften Erhalt des Stiftungsvermögens soll eine freie Rücklage im Rahmen des maximal steuerrechtlich Zulässigen nach der Abgabenordnung gebildet werden.
- (5) Die Verwaltung stellt dem Essener Theaterring e. V. die Stiftungsmittel entsprechend dem Beschluss des Kuratoriums mit der Auflage zur Verfügung, die Erträge zeitnah für die steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden und einen Nachweis über die Verwendung der Mittel vorzulegen. Der Essener Theaterring e.V. weist seine Steuerbegünstigung regelmäßig durch die Vorlage eines gültigen Körperschaftsteuer-Freistellungsbescheides des Finanzamtes nach.
- (6) Die Stadt Essen erstellt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht über das Vermögen der Stiftung und die Verwendung der Erträge, sowie die sonstigen für die Erfüllung der Stiftungszwecke verfügbaren Mittel.

§ 6 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus 5 Personen.

Geborene Mitglieder sind

- der/die jeweilige Oberbürgermeister/-in der Stadt Essen bzw. ein/eine von ihm/ihr benannte/r Vertreter/-in sowie

- ☒ der/die jeweilige Vorsitzende des Essener Theaterring e. V.
- ☒ der/die jeweilige Intendant/in der Theater und Philharmonie Essen GmbH oder ein/eine von ihm/ihr benannte/r Vertreter/-in

Der Vorstand des Essener Theaterring e. V. bestellt aus seiner Mitte 2 weitere Mitglieder, jeweils für die Dauer von 3 Jahren. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet mit dem Ausscheiden aus dem Vorstand des Essener Theaterring e. V.

- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 7 Aufgaben, Beschlussfassung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Ihm obliegen die förmliche Feststellung des von der Stadtkämmerei erstellten jährlichen Stiftungsabschlusses und der förmliche Beschluss über die Bildung von Rücklagen. Die Verwaltung hat die Beschlussfassung über die Verwendung der Stiftungserträge zu beanstanden, wenn gegen die Bestimmungen der Satzung oder gegen das Gemeinnützigkeitsrecht verstoßen wird.
- (2) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Es ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist
- (3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende – im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende – leitet die Sitzungen und vertritt das Kuratorium.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Kuratoriumsvorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Kuratoriumsvorsitzenden. Ein an der Sitzungsteilnahme gehindertes Mitglied kann sein Stimmrecht per Vollmacht auf ein anderes Kuratoriumsmitglied übertragen.
- (5) An den Sitzungen des Kuratoriums nimmt ein Vertreter der Stadt Essen ohne Stimmrecht teil, der auch das Sitzungsprotokoll erstellt.

§ 8 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen sind zulässig bei Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen und darüber hinaus, wenn es notwendig ist, die nachhaltige Erfüllung der Stiftungszwecke dem Wandel der Zeiten anzupassen. In diesem Fall entscheidet die Stadt Essen über die Anpassung der Stiftungszwecke. Das Kuratorium kann hierzu eine Empfehlung abgeben. Der Stiftungszweck darf in seinem Wesen nicht geändert werden.

§ 9 Auflösung/Zusammenschluss der Stiftung

- (1) Sollten sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so entscheidet die Stadt Essen über die Auflösung der Stiftung. Das Kuratorium kann hierzu eine Empfehlung abgeben. Die gemeindeverfassungsrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

§ 10 Vermögensbindung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich zu den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken zu verwenden hat.